

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Katja Kipping,  
Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/12010 –**

**Ausgrenzungen vom Schulbedarfspaket bei hilfebedürftigen Schulkindern  
im Hartz-IV-Bezug****Vorbemerkung der Fragesteller**

Das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG) der Bundesregierung ist am 18. Dezember 2008 endgültig vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Nach Beratung der Beschlussempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (GG) (Vermittlungsausschuss) zu dem FamLeistG – Bundestagsdrucksachen 16/10809, 16/11001, 16/11172, 16/11191, 16/11329, 16/11392 – wurde das Gesetz mit der Mehrheit der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD angenommen (Plenarprotokoll 16/196 vom 18. Dezember 2008, S. 21175). Es sieht auch „zusätzliche Leistungen für die Schule“ vor. Danach sollen Schülerinnen und Schüler in Hartz-IV-Haushalten und Sozialhilfehaushalten jährlich zum Schuljahresbeginn im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine zusätzliche Leistung in Höhe von 100 Euro erhalten (sog. Schulbedarfspaket). Diese Leistung ist bislang nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 vorgesehen. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 24. November 2008 („Kein Abitur für Schulkinder im Hartz-IV-Bezug?“, Bundestagsdrucksache 16/10925) erklärte die Bundesregierung am 2. Dezember 2008, dass verschiedene Fragen nicht zu beantworten seien, da „die Begrenzung auf die Jahrgangsstufe 10 im laufenden Gesetzgebungsverfahren überprüft wird“ (Bundestagsdrucksache 16/11154, S. 5). Dies ist nun nicht mehr der Fall, sodass die bereits gestellten Fragen jetzt von der Bundesregierung sicherlich beantwortet werden können. Gleichfalls ergeben sich neue Fragen zur Vergabe des Schulbedarfspaketes, die darauf hinweisen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Schulkindern vom Bezug des Schulbedarfspaketes ausgegrenzt wird, obwohl sie hilfebedürftig sind.

**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Die Koalitionsfraktionen haben das Bundesministerium der Finanzen am 5. März 2009 um Erstellung einer innerhalb der Bundesregierung abgestimm-

ten Formulierungshilfe gebeten, nach der die zusätzliche Leistung für die Schule über die 10. Jahrgangsstufe hinaus und auch Kinderzuschlagsberechtigte gewährt wird. Die zu beteiligenden Bundesministerien haben eine entsprechende Formulierungshilfe vorbereitet. Danach wird die bisher im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingeführte zusätzliche Leistung für die Schule auch auf Bezieher des Kinderzuschlags, auf weitere Schultypen und auch auf den Schulbesuch über die 10. Jahrgangsstufe hinaus ausgedehnt.

1. Mit welcher Begründung begrenzt die Bundesregierung die Förderung durch die geplante jährliche pauschale Leistung in Höhe von 100 Euro auf hilfeberechtigte Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10?
2. Warum sollen nach Ansicht der Bundesregierung Schülerinnen und Schüler, die von Leistungen des SGB II bzw. SGB XII leben, nicht über die Jahrgangsstufe 10 hinaus gefördert werden, wenn sie einen weiter gehenden Schulabschluss – und damit „Aufstieg durch Bildung“ (so die Überschrift des Abschlussdokuments des sog. Bildungsgipfels von Bund und Ländern) – anstreben?
3. Welche Gründe kann die Bundesregierung benennen, die die offensichtliche Ungleichbehandlung der Schulbedarfe von Schülerinnen und Schülern in unterschiedlichen Jahrgangsstufen rechtfertigen?
4. Hält die Bundesregierung die Aussage: „Hierdurch wird gewährleistet, dass zumindest ein Bildungsabschluss erreicht werden kann, mit dem eine qualifizierte Ausbildung möglich ist“ (Entwurf zum FamLeistG auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) für eine ausreichende Begründung zum Ausschluss von Schülerinnen und Schülern höherer Jahrgangsstufen von der geplanten Unterstützung (bitte begründen)?
5. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler nach unterschiedlichen Jahrgangsstufen ein Verstoß gegen den Artikel 3 des Grundgesetzes darstellt?
6. Wie erklärt die Bundesregierung, dass in der dem Gesetz zugrunde liegenden Drucksache komplett auf eine Begründung für die Einschränkung der Anspruchsberechtigung auf Schülerinnen und Schüler bis zum 10. Schuljahr verzichtet wird?

Die derzeit geltende Ausgestaltung der Neuregelung für eine zusätzliche Leistung für die Schule konzentriert sich auf Kinder und Jugendliche bis zur 10. Jahrgangsstufe und damit auf den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses. Ein allgemeinbildender Schulabschluss erleichtert eine qualifizierte Berufsausbildung wesentlich.

In der bisherigen Begrenzung auf die Jahrgangsstufe 10 ist kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes zu sehen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber insbesondere bei Leistungsgesetzen einen weiten Gestaltungsspielraum.

Die Bundesregierung begrüßt die Einigung der Koalitionsfraktionen zur Streichung der Jahrgangsstufenbegrenzung sowie zur Ausdehnung der Leistung auf weitere Schultypen und Kinderzuschlagsberechtigte. Die genannten Punkte wurden in der Formulierungshilfe (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung) umgesetzt.

7. Sollten nicht nach Auffassung der Bundesregierung, gerade vor dem Hintergrund nachgewiesener Abhängigkeiten des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft, Schülerinnen und Schüler in Hartz IV, die das Abitur machen wollen, besonders gefördert werden (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten die Möglichkeit haben müssen, die Hochschulreife zu erlangen. Dafür bestehen ganz unterschiedliche allgemeine und besondere Förderungen im Ausbildungsförderungsrecht.

Während die staatlichen Fürsorgesysteme primär die Aufgabe haben, das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern, ist die aktive Beseitigung bestehender Bildungshemmnisse Inhalt und Aufgabe des spezialgesetzlichen Ausbildungsförderungsrechts. Eine auf Empfängerhaushalte sozialer Grundsicherungsleistungen beschränkte Förderung würde Personengruppen ausschließen, die zwar nicht hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind, aber ebenfalls nur über geringes Einkommen oder Vermögen verfügen.

Im Übrigen wird auf die in der Vorbemerkung und in der Antwort zu den Fragen 1 bis 6 geplanten Verbesserungen verwiesen, zu denen die zuständigen Bundesministerien eine Formulierungshilfe erarbeitet haben.

8. Wie begründet die Bundesregierung die unterschiedlichen Regelungen in der Sozialgesetzgebung, dass es hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf das Schulbedarfspaket in der Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des § 28a SGB XII alleine auf die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft ankommt (Elternteil oder Kind egal) und in der Grundsicherung für Arbeitssuchende unter Beachtung des § 24a SGB II, ungeachtet dessen, ob ein Kind hilfebedürftig ist oder nicht, mindestens ein Elternteil zum 1. August eines Jahres Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beziehen muss?

Gemeinsam ist den Regelungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dass Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt die zusätzliche Leistung für die Schule erhalten, wenn sie Schüler einer bestimmten Schulförm und Jahrgangsstufe sind. Die unterschiedlichen Formulierungen in beiden Normen beruhen im Wesentlichen darauf, dass im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch unterschiedliche Regelungen zur Einkommensberücksichtigung und damit zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit bestehen sowie darauf, dass in beiden Rechtskreisen unterschiedliche Leistungsträger zuständig sind.

Nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar, wonach zum Beispiel jedes Familienmitglied, nur ein Elternteil oder nur das Kind (nicht) hilfebedürftig ist. Um all diesen Fallkonstellationen gerecht zu werden, in denen ein Kind selbst hilfebedürftig ist oder mit hilfebedürftigen Eltern(teilen) in einem Haushalt lebt, wurde die besondere Formulierung in § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gewählt.

Aufgrund der Unterschiede in der (wechselseitigen) Einkommensberücksichtigung konnte im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch dagegen allein auf die Leistungsberechtigung der Schülerinnen und Schüler abgestellt werden.

Nach beiden Vorschriften müssen die Anspruchsvoraussetzungen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen. Da nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch der Bund die zusätzliche Leistung für die Schule zu tragen und daher nach bundeseinheitlichen Maßstäben auszuzahlen hat, wurde als Zeitpunkt der offizielle Beginn des neuen Schuljahres zum 1. August gewählt. Damit wird sichergestellt, dass die Leistung zeitnah im Zusammenhang mit dem Schuljahresbeginn

ausgezahlt und zweckentsprechend verwendet werden kann. Nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, für dessen Ausführung die Länder und Kommunen zuständig sind, wird dagegen auf eine Festlegung eines Datums verzichtet und auf den Beginn eines Schuljahres abgestellt. Damit wird die Auszahlung unmittelbar zu dem in den Ländern jeweils geltenden Schuljahresbeginn ermöglicht.

9. Stimmt die Bundesregierung zu, dass alleinerziehende Personen oder beide Elternteile, die vom Leistungsanspruch der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 7 Absatz 5 SGB II ausgeschlossen sind, weil sie einer Ausbildung nachgehen und nur Leistungen für ihre hilfebedürftigen Kinder erhalten, das Schulbedarfspaket für ihre Schulkinder nicht erhalten, weil kein Elternteil Leistungen nach dem SGB II bezieht?

Nein. Nicht den alleinerziehenden Personen oder Eltern, sondern den Schülerinnen und Schülern selbst wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt.

Sofern kein Elternteil Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält, das Kind jedoch hilfebedürftig ist, gilt in Auslegung des § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, dass auch das hilfebedürftige Kind die zusätzliche Leistung für die Schule erhält. In der Formulierungshilfe wurde ausdrücklich geregelt, dass auch ein hilfebedürftiges Kind, dessen Eltern nicht hilfebedürftig sind, die Leistung erhalten kann.

10. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es das Schulbedarfspaket nicht für Leistungsempfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt, da § 42 SGB XII den Umfang dieser Leistungen regelt und dieser mit der Einführung des § 28a SGB II nicht entsprechend angepasst wurde?
11. Gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung den Personenkreis behinderter Kinder, die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) beziehen und sich in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 befinden und folglich keinen Anspruch auf das Schulbedarfspaket haben?

Es trifft zu, dass im Rahmen der Einführung des § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) keine Anpassung in § 42 SGB XII erfolgte und folglich für grundsicherungsberechtigte Personen kein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule nach § 28a SGB XII besteht.

Anspruchsberechtigt in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind nur dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit Vollendung des 18. Lebensjahres regelmäßig das 10. Schuljahr bereits abgeschlossen ist. In Ausnahmefällen ist allerdings ein Schulbesuch bis zur 10. Jahrgangsstufe von 18-jährigen und älteren Personen nicht ausgeschlossen. Volljährige Schüler sind jedoch – unabhängig von der Jahrgangsstufe – nur dann leistungsberechtigt in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wenn bei ihnen das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung bereits festgestellt worden ist. Auch dies kann nur in Ausnahmefällen unterstellt werden.

Eine Abschätzung der Zahl der möglicherweise betroffenen Personen ist nicht möglich. Die letzte verfügbare Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Stand Jahresende 2007) weist in der untersten Altersgruppe von 18 bis unter 21 Jahren rund 13 000 Personen als Leistungsbeziehinnen und Leistungsbezieher aus. Daten darüber, wie viele dieser Personen eine allgemeinbildende Schule bis zur 10. Jahrgangsstufe besuchen, liefert die Statistik jedoch nicht.

Im Rahmen der erstellten Formulierungshilfe, nach der die Begrenzung der zusätzlichen Leistung für die Schule nach § 28a SGB XII auf das 10. Schuljahr wegfallen würde, wurde die Leistungsberechtigung grundsicherungsberechtigter Personen überprüft. Aufgrund dieser Änderung bestünde über die 10. Jahrgangsstufe hinaus ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule. Folge wäre, dass dann nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt) auch 18-jährige und ältere Schüler anspruchsberechtigt würden. Vor diesem Hintergrund wurde in der Formulierungshilfe auch eine Anpassung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in § 42 SGB XII vorgenommen.

12. Trifft es zu, dass in Mischhaushalten, wenn ein Elternteil oder beide Eltern zum Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende wegen fehlender Erwerbsfähigkeit nicht berechtigt sind und die Voraussetzungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (GSiG) erfüllen, die über 15-jährigen Kinder, sofern sie eine Schule bis zur 10. Jahrgangsstufe besuchen, das Schulbedarfspaket nicht erhalten?

Handelt es sich bei dem über 15-jährigen und höchstens 25-jährigen Kind im Haushalt der nicht erwerbsfähigen Eltern um ein hilfebedürftiges Kind im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, so erhält es unter den weiteren Voraussetzungen des § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die zusätzliche Leistung für die Schule. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

13. Weshalb sollen Kinder der Eltern, die einen Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 26 Absatz 3 SGB II beziehen, weil sie alleine durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden, nicht bei der Erreichung eines Bildungsabschlusses durch ein Schulbedarfspaket gefördert werden, obwohl Eltern das ihnen zur Verfügung stehende Einkommen bereits auf die o. g. Sozialversicherungsbeiträge verwenden müssen und folglich über keine darüber hinausgehenden Mittel zur Deckung der Bedarfe, die ein Schulbedarfspaket pauschal decken soll, verfügen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf § 26 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung bezieht.

Kinder derjenigen Eltern, deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit übernommen werden, sind ebenso wenig wie ihre Eltern hilfebedürftig, da der Beitrag übernommen wird, wenn die Bedarfsgemeinschaft anderenfalls unter Berücksichtigung der Einkommensfreibeträge hilfebedürftig würde. Das bedeutet, dass diese Personen nach Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gerade nicht hilfebedürftig sind. Ihre Einkommenssituation ist nicht anders zu beurteilen als bei Personen, deren Einkommen – wenn auch knapp – über der Hilfebedürftigkeitsgrenze liegt. Zusätzlich können diese Eltern häufig den Kinderzuschlag beanspruchen, der das verfügbare Haushaltseinkommen weiter erhöht. Nach der derzeit zu erstellenden Formulierungshilfe würden auch diese kinderzuschlagsberechtigten Eltern für ihre Kinder die zusätzliche Leistung für die Schule erhalten.

Da zu tragende Sozialversicherungsbeiträge bei der durch die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu überwindenden Hilfebedürftigkeit bereits berücksichtigt werden, trifft es nicht zu, dass dieser Einkommensvorteil durch die Sozialversicherungsbeiträge aufgezehrt wird.

14. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Fallkonstellation, dass Schülerinnen und Schüler kein Schulbedarfspaket erhalten, wenn das alleinerziehende Elternteil aufgrund von Pflichtverletzungen keine Leistungen nach dem SGB II bezieht, diese Schülerinnen und Schüler aber weiterhin hilfebedürftig bleiben und somit nur aufgrund einer Pflichtverletzung des Elternteils bei der Erreichung eines Bildungsabschlusses nicht gefördert werden?

Die Annahme trifft nicht zu.

15. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass, wenn ein alleinerziehender Elternteil am 1. August eines Jahres in einer stationären Einrichtung untergebracht und damit gemäß § 7 Absatz 4 SGB II zum Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht berechtigt ist, der Anspruch eines Schulkindes auf das Schulbedarfspaket nicht besteht, weil der alleinerziehende Elternteil aufgrund der stationären Unterbringung keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bezieht?

Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule besteht in solchen Fällen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Bedarfsgemeinschaft nicht fortbesteht. Andernfalls erhalten sie die Leistung nach § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (siehe Antwort zu den Fragen 9 und 12).

16. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass zwar gemäß dem neu eingeführten § 24a Satz 2 SGB II auch Schülerinnen und Schüler unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2a SGB II das Schulbedarfspaket erhalten, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen, doch Schülerinnen und Schüler, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers und ohne schwerwiegende Gründe den Elternhaushalt verließen, vom Schulbedarfspaket ausgenommen werden, obwohl ihnen bereits keine Kosten der Unterkunft erbracht werden und sie nur 80 Prozent des Eckregelsatzes erhalten?

Die Bundesregierung hält die Regelung in § 24a Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für konsequent und richtig im Hinblick auf die vom Gesetzgeber in § 20 Absatz 2a und § 22 Absatz 2a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Wertentscheidung. Danach müssen Schülerinnen und Schüler mit einer Kürzung beziehungsweise dem Wegfall der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts rechnen, wenn sie ohne Zusicherung und ohne Vorliegen eines der in § 22 Absatz 2a Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gründe aus dem Haushalt der Eltern ausziehen.

17. Wie begründet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass diesen Schülern im Gegensatz zu dem berechtigten Personenkreis eine Förderung zur Erreichung eines Bildungsabschlusses versagt werden soll (bei der Antwort bitte auch berücksichtigen, dass trotz des Verweises in den Elternhaushalt weiterhin Hilfebedürftigkeit des Schülers vorliegen könnte, wenn die Eltern bereits hilfebedürftig sind oder durch den Einzug des Kindes hilfebedürftig würden)?

Weder der Gesetzesbegründung noch dem Gesetzestext ist zu entnehmen, dass es Intention des Gesetzgebers ist, den in der Fragestellung genannten Schülerinnen und Schülern eine Förderung zur Erreichung eines Bildungsabschlusses zu versagen. Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Haushalts ihrer Eltern wohnen und sich in der Schulausbildung befinden, erhalten – sofern sie die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen – die gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Ausbildungsförderung.

Versagt wird die Leistung, die nicht zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlich ist, sondern zusätzlich erbracht wird, ausschließlich denjenigen Schülerinnen und Schülern, die trotz bestehender Hilfebedürftigkeit und ohne Vorliegen eines hinreichenden Grundes aus dem Haushalt der Eltern ausziehen.

18. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag bei einem oder mehreren Kindern keinen Anspruch auf das Schulbedarfspaket haben, auch wenn der Betrag des Kinderzuschlags unter dem Betrag des Schulbedarfspakets liegt, da der Bezug von Kinderzuschlag den Bezug von Grundsicherungsleistungen ausschließt (bitte auch unter der Berücksichtigung beantworten, dass bei einer ansteigenden Anzahl von Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft ein größerer Gesamtanspruch auf die Schulbedarfspakete nicht realisiert wird)?
19. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag, die Kinderzuschlag freiwillig unter Ausübung des kleinen Wahlrechts in Anspruch nehmen (durch Verzicht auf Mehrbedarfe z. B. wegen Alleinerziehung) und so bereits auf höhere staatliche Fürsorgeleistungen verzichten und auch auf anderweitige Vergünstigungen wie die Befreiung von Rundfunkgebühren, das Schulbedarfspaket ebenfalls nicht erhalten?
20. Ist beabsichtigt den o. g. Personenkreis (hier sind vor allem die Bestandfälle gemeint) hierüber gezielt zu informieren, da diese Personen ggf. unter Berücksichtigung dieser weiteren Zusatzleistung von dem kleinen Wahlrecht Abstand nehmen könnten (wenn nein, bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat aufgrund der in der Vorbemerkung genannten Bitte des Koalitionsausschusses eine entsprechende Formulierungshilfe vorbereitet, nach der die zusätzliche Leistung für die Schule auch Bezieherinnen und Beziehern des Kinderzuschlags gewährt wird.

21. Stimmt die Bundesregierung zu, dass Kinder hilfebedürftiger Eltern, die unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Kinder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, mit dem Wohngeldbezug kein Anrecht auf das Schulbedarfspaket haben, da sie ihren Lebensunterhalt durch eigenes Vermögen und Einkommen (hierzu gehört auch das Wohngeld) sichern können und somit nicht mehr hilfebedürftig sind?

Nein. Leben diese Kinder im Haushalt hilfebedürftiger Eltern und erfüllen sie die weiteren Voraussetzungen des § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, so erhalten sie die zusätzliche Leistung für die Schule. Einkommen der hilfebedürftigen Eltern sowie Einkommen der Kinder werden insofern nicht leistungsmindernd berücksichtigt.

22. Wie würdigt die Bundesregierung den Umstand und ist es darüber hinaus seitens der Bundesregierung gewollt, dass nicht hilfebedürftige Kinder das Schulbedarfspaket erhalten, während hilfebedürftige Schulkinder von z. B. nach § 7 Absatz 5 SGB II ausgeschlossenen auszubildenden Eltern oder Elternteilen, das Schulbedarfspaket nicht erhalten?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

23. Trifft die Feststellung zu, dass das Schulbedarfspaket nicht zur Beschaffung von Schulbüchern dient, sondern nach der Gesetzentwurfsbegründung (Bundesratsdrucksache 753/08) ausschließlich der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien?

Die Feststellung, dass die zusätzliche Leistung für die Schule nicht der Anschaffung von Schulbüchern dient, trifft zu. Für den Bereich der schulischen Bildung sind nach der föderalen Aufgabenverteilung grundsätzlich die Länder zuständig. Nach der Gesetzesbegründung dient die zusätzliche Leistung für die Schule insbesondere der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Dies legt nahe, dass die Aufzählung nicht zwingend abschließend ist.

24. Ist das Schulbedarfspaket in Höhe von 100 Euro zu erstatten, wenn z. B. aufgrund einer geänderten Einkommenssituation der Leistungsanspruch für den Monat Oktober eines Jahres rückwirkend entfällt, auch wenn das übersteigerte Einkommen einen Betrag von 100 Euro nicht übersteigt?

Nein

25. Stimmt es, dass im SGB-II-Bereich das Schulbedarfspaket zum 1. August eines Jahres erbracht wird, während im SGB-XII-Bereich es alleine auf den Schuljahresbeginn ankommt, und welche Gründe kann die Bundesregierung benennen, weshalb Sozialgesetzbuch übergreifend keine bundeseinheitliche Regelung getroffen wird?

Ja. Zur näheren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

26. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei einer Antragstellung zum 2. August eines Jahres das Schulbedarfspaket trotz einer zukünftigen und fortlaufenden Hilfebedürftigkeit nicht bewilligt wird und es hier im Vergleich zu Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen zum 1. August erbracht bekommen, zu einer Ungleichbehandlung kommt (bitte auch im Zusammenhang mit § 41 SGB II sehen, wonach Monatsleistungen mit 30 Tagen berechnet werden und somit beantragte Leistungen sowohl zum 1. August als auch zum 2. August den gleichen Leistungsumfang in Geldeswert mit sich bringen)?

Der Fragestellung liegt möglicherweise ein Missverständnis zu Grunde: Bei der zusätzlichen Leistung für die Schule handelt es sich aufgrund der Zahlungsweise (einmal jährlich) und ausweislich der nach der Begründung des Gesetzentwurfs abgedeckten Bedarfe (Antwort zu Frage 23) nicht um eine Leistung zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts. Dies wollte der Gesetzgeber nicht nur durch die Einfügung der Vorschrift nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum Ausdruck bringen, sondern auch durch die Formulierung „zusätzliche“ Leistung.

Die zusätzliche Leistung für die Schule unterliegt auch angesichts der Ausgestaltung als einmal pro Schuljahr zu erbringende Leistung nicht – wie von den Fragestellern angenommen – der Vorschrift des § 41 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Insbesondere hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, die zusätzliche Leistung für die Schule in Abhängigkeit von der Dauer der Hilfebedürftigkeit im Bewilligungszeitraum, im Schuljahr oder im Kalenderjahr entsprechend zu quotieren. Da Ausgaben für Schulbedarfe vorwiegend zum Schuljahresbeginn anfallen, wäre eine Aufteilung beispielsweise auf zwölf monatliche

Zahlungen (mit einer dann möglichen Einrechnung in die monatliche Regelleistung) auch nicht zweckdienlich gewesen.

Stattdessen hat sich der Gesetzgeber in nicht zu beanstandender Art und Weise für eine Stichtagslösung entschieden: Danach müssen alle Anspruchsvoraussetzungen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen, damit die Leistung gewährt werden kann. Zwar führen Stichtagslösungen immer zu einer unterschiedlichen Behandlung ähnlicher Sachverhalte. Da der Gesetzgeber aber das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt erkennbar als maßgebliches Kriterium ansah, war er nicht gehalten – wie von den Fragestellern möglicherweise favorisiert – auf das zukünftige oder (ununterbrochen) fortlaufende Vorliegen der Hilfebedürftigkeit während eines längeren Zeitraums (Bewilligungszeitraum, Schuljahr oder Kalenderjahr) abzustellen.

Eine andere Lösung – anteilige Leistung je Kalendermonat, in dem Hilfebedürftigkeit vorliegt – wäre der Systematik des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch fremd gewesen und hätte erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeutet. Zudem hätten Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher dann gegebenenfalls erst nach einem längeren Zeitraum erfahren, in welcher Höhe sie die bereits gewährte zusätzliche Leistung für die Schule behalten dürfen beziehungsweise zu erstatten haben.

27. Um wie viel Euro profitieren nach Informationen der Bundesregierung Haushalte mit Kindern in der Grundsicherung von der Kindergeld erhöhung, wenn, wie in der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagdrucksache 16/11154 von der Bundesregierung ausgeführt wurde, es nicht zutreffe, dass Kinder in der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. dem SGB XII von der Kindergelderhöhung nicht profitieren würden, da sie in geringem Umfang auf staatliche Fürsorgeleistungen angewiesen sind?

Die Fragestellung zeigt, dass die Antwort zu Frage 1 in der Bundestagsdrucksache 16/11154 anders verstanden wurde, als sie von der Bundesregierung gemeint war: Nach Auffassung der Bundesregierung erzielen auch diejenigen Personen von bestimmten Leistungen und Vergünstigungen Vorteile, wenn sie nicht zu einem höheren Haushaltseinkommen, sondern zu einer überwundenen (oder verminderten) Abhängigkeit von staatlicher Fürsorgeleistung führen.

Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass Menschen, die mit ihrem Einkommen und Vermögen ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können, sich in einer günstigeren – weil unabhängigeren – Lebenssituation befinden, als solche, die ausschließlich oder überwiegend auf staatliche Fürsorgeleistungen und damit auf die Unterstützung durch die Allgemeinheit angewiesen sind.

Überwinden Kinder aufgrund des erhöhten Kindergeldes und weiteren eigenen Einkommens die Hilfebedürftigkeit, so erwerben sie nach dem vorstehend Ausgeführten allein aufgrund der überwundenen Hilfebedürftigkeit auch dann von dem erhöhten Kindergeld einen Vorteil, wenn sich ihr verfügbares Einkommen insgesamt nicht erhöht.

28. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass, da Kindergeld auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) angerechnet wird, sich die UVG-Leistung, welche wie Kindergeld Einkommen des Kindes darstellt, für ein 6 bis 11 Jahre altes Kind um 10 Euro von 168 Euro auf 158 Euro mindert und bei einer gleichzeitigen Kindergelderhöhung um 10 Euro dieses Kind in demselben Leistungsumfang auf Transferleistungen angewiesen ist wie vor der Kindergelderhöhung?

29. Inwieweit profitiert dieser Personenkreis von Kindern von einer Kinder-gelderhöhung, wenn bei der oben aufgeführten Fallgestaltung sich beim gleichen Leistungsumfang des Kindes lediglich die Zahlungsverpflich-tung des Unterhaltsverpflichteten mindert?

Der Umfang der Unterhaltsleistung nach dem UVG richtet sich nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt, dessen Höhe im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Zum 1. Januar 2009 ist der Mindestunterhalt für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren bei 322 Euro geblieben. Da der Mindestunterhalt und die daran anknüpfende Unterhaltsleistung nach dem UVG in Anlehnung an den steuerlichen Kinderfreibetrag definiert wird und insoweit das nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes berücksichtigt, ist das zur Verfügung stehende Kindergeld hierfür vorrangig einzusetzen und deshalb in voller Höhe auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG anzurechnen. Aus diesem Grund verringert sich die Unterhaltsvorschussleistung ab 1. Januar 2009 weiterhin um das volle Erstkindergeld. Der geringe Anstieg bzw. das Gleichbleiben der Zahlbeträge für den Unterhaltsvorschuss beruht darauf, dass für eine Übergangszeit bislang höher festgesetzte Mindestunterhaltsbeträge abgeschmolzen werden und deshalb in der Vergangenheit höhere Unterhaltsvor-schussbeträge gezahlt wurden, als nach der im BGB vorgesehenen Berech-nungsmethode für den Mindestunterhalt notwendig gewesen wäre.

Im Übrigen gilt, dass bei unterhaltspflichtigen familienfernen Elternteilen das Kindergeld nur zur Hälfte den Bedarf des Kindes mindert (§ 1612b BGB).

Auch wird an dieser Stelle auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

30. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, und was hält sie von Über-legungen und Konzepten im Bundesministerium der Finanzen zu einem Kindergrundfreibetrag, der dort bereits „geprüft“ worden ist, wie der Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, im Deutschen Bundestag sagte (siehe Plenarprotokoll 16/174, S. 18547)?

Die Bundesregierung hat mit ihrem Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltshnahmen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) ent-schieden, die Anpassung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages im be-stehenden System vorzunehmen. Etwaige Überlegungen zu einer Neuaustrich-tung des derzeitigen Familienleistungsausgleichs hatten im Übrigen keine Im-plikationen für die von den Koalitionsfraktionen beschlossene Ausgestaltung der Neuregelung für eine zusätzliche Leistung für die Schule im Rahmen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

31. Auf welchen Zahlen und Berechnungen beruhen Prognosen der Bundes-ministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, wonach ein gleich hoher Betrag für jedes Kind „15 Mrd. Euro kosten“ würde (Plenarprotokoll 16/176, S. 18780)?

Die Antwort auf die Frage geht aus dem Text des zitierten Plenarprotokolls her-  
vor. Um im bestehenden System des Familienleistungsausgleichs auf der Basis der im Jahr 2008 geltenden Beträge für Kindergeld und steuerliche Freibeträge für Kinder mit einem einheitlichen Kindergeldbetrag die maximale steuerliche Entlastung der Freibeträge für Kinder in Höhe von 230 Euro monatlich ein-schließlich Solidaritätszuschlag zu erreichen, hätte man das Kindergeld für die ersten drei Kinder um jeweils 76 Euro pro Monat und das Kindergeld ab dem vierten Kind um 51 Euro pro Monat erhöhen müssen. Dies hätte nach Berech-nungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu

Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 16 Mrd. Euro geführt. Zieht man hiervon Steuermehreinnahmen durch den Wegfall der Wirkung der Freibeträge für Kinder ab, so blieben rund 15 Mrd. Euro Steuermindereinnahmen übrig.

32. Welche Modelle einer bedarfsorientierten Kindergrundsicherung sind der Bundesregierung bekannt, und welche hält die Bundesregierung für erstellenswert und realistisch?

Der Bundesregierung sind verschiedene Modelle einer so genannten Kindergrundsicherung bekannt, die von Vertretern der Wissenschaft (z. B. Irene Becker/Richard Hauser: „Vom Kinderzuschlag zum Kindergeldzuschlag: ein Reformvorschlag zur Bekämpfung von Kinderarmut“, Februar 2008), Verbänden (z. B. Deutscher Gewerkschaftsbund) oder Parteien (z. B. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vorgeschlagen werden. Ihnen ist gemeinsam, dass sie sich nach einem jeweils für angemessen betrachteten soziokulturellen Existenzminimum von Kindern ausrichten. Die bekannten Modelle unterscheiden sich jedoch nicht nur in der Höhe des Transferbetrages, sondern auch in der Frage der Einkommensabhängigkeit. So bestehen einerseits Vorstellungen eines einkommensunabhängigen (bedingungslosen) Grundeinkommens. Ein Teil der Modelle behandelt dies als steuerpflichtiges Einkommen. Dem stehen Modelle mit einer Einkommensanrechnung etwa nach dem Vorbild des heutigen Kinderzuschlags gegenüber.

Die Bundesregierung hat bisher keine umfassende Bewertung der bekannten Modelle einer Kindergrundsicherung vorgenommen und verweist insofern auf Ergebnisse vorliegender Mikrosimulationen von wissenschaftlichen Instituten. So hat beispielsweise das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) die fiskalischen Nettokosten einer bedingungslosen Kindergrundsicherung für minderjährige Kinder in Höhe von 300 Euro pro Monat auf etwa 18 Mrd. Euro im Jahr geschätzt, während die hieraus zu erwartenden Effekte auf das Arbeitsangebot auf dem Arbeitsmarkt unbedeutend bleiben würden (IAB-Kurzbericht Nr. 11/2008).

Derartige Studien können Hinweise auf die Effektivität und Vorteilhaftigkeit eines solchen Vorschlags innerhalb des gegebenen Steuer-Transfer-Systems liefern. Maßstäbe für eine umfassende Beurteilung, was unter Beachtung verschiedener Ziele effektiv oder empfehlenswert wäre, können die finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Be- und Entlastungen der verschiedenen Ebenen der öffentlichen Hand, die potenziell erreichbare Vermeidung von Armutsriskiken, die verwaltungspraktische Umsetzbarkeit, der Erhalt und die Schaffung von Erwerbsanreizen sowie die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sein.

